



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/697

A14

6. 01. 2023

Aktenzeichen
9040E-I.1/22(NFM)
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Nowack
Telefon: 0211 8792-223

7. Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Januar 2023

Bericht zu TOP „Kritische Infrastruktur in der Justiz“

Anlage

1 Bericht nebst Anlage

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

7. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. Januar 2023

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:
„Kritische Infrastruktur in der Justiz“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben der FDP-Fraktion erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesord-nungspunkt.

Die Unterrichtung schließt an die Vorlage des Ministeriums der Justiz vom 14. November 2022 (LT-Vorlage 18/414) und die Beratungen des Rechtsausschusses in seiner 4. Sitzung am 16. November 2022 an. Wie zugesagt informiert das Ministe-rium der Justiz hiermit zugleich über den zwischenzeitlichen Fortgang der Notfallpla-nungen der Justiz.

1. Konzept „Notfallplanung Justiz“

Die weiterhin angespannte geopolitische Lage macht es auch für die Gerichte und Be-hörden der Justiz als Teil der Kritischen Infrastruktur unverändert erforderlich, ihre Not-fallplanungen zu aktualisieren und vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen. Die Ent-wicklungen veranlassen dabei zu einem schärferen Blick auf denkbare, bisher weniger im Fokus stehende Notfallszenarien.

Eine zum Auftakt dieser Überlegungen seitens des Ministeriums der Justiz erstellte „Notfallplanung Justiz“ ist im November 2022 allen Gerichten und Behörden der Justiz zur Verfügung gestellt worden. Diese konzeptionelle Grundlage, die dem Bericht als Anlage beigefügt ist, bietet den Dienststellen der Justiz landesweit zugleich auch eine Orientierungshilfe, sich als Teil der Kritischen Infrastruktur insbesondere für die Aus-wirkungen von Energieengpässen oder gar längerfristigen Stromausfällen vor Ort vor-zubereiten. Ziel ist es dabei, den Dienstbetrieb möglichst unterbrechungsfrei aufrecht-zuerhalten und handlungsfähig nach innen und außen zu bleiben. Die durchgängige Erfüllung kritischer Aufgaben ist – unter Berücksichtigung aller spezifischen Aufgaben und Prioritäten – vor Ort zu gewährleisten. Aspekte wie die organisatorische und die personelle Handlungsfähigkeit, die Kommunikationsfähigkeit sowie die technische Be-triebsbereitschaft stehen auf dem Prüfstand.

Eine Notfallsituation entsteht aus der Lebenssituation heraus, routinemäßige Abläufe wer-den plötzlich und unerwartet gestört. Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs ergrei-fen die Gerichts- und Behördenleitungen deswegen auf Grundlage der „Notfallplanung Justiz“ vor Ort Maßnahmen, die dazu dienen, dass nach Eintritt einer Krise ein Auto-matismus hierfür in Gang gesetzt wird und lange Entscheidungsphasen vermieden werden.

Die Justiz ist für Krisenfälle gut gewappnet – hinterfragt jedoch auch weiterhin fortlau-fend die Wirksamkeit der eigenen Vorkehrungen.

Zu den anzustellenden Überlegungen, die in der „Notfallplanung Justiz“ dem Ge-schäftsbereich aufgegeben werden, gehört es dabei auch, dass jedes Gericht und jede Behörde u.a. Gegenstände der „alten analogen Welt“ zu einem sogenannten „Notfall-koffer“ nimmt. Der sogenannte „Notfallkoffer“ steht sinnbildlich für das „Vorbereitet-

Sein“ in der Justiz. Jedes Gericht und jede Behörde soll anhand der jeweiligen konkreten Bedarfe vorsorgen, um den Dienstbetrieb vor Ort – jedenfalls mit dem gebotenen Mindestmaß – aufrecht zu erhalten. Insbesondere im Falle eines krisenbedingten Stromausfalls wird die unmittelbare Aufnahme des Notfallbetriebs unter Einsatz des „Notfallkoffers“ und der einschlägigen Notfallpläne von entscheidender Bedeutung sein.

Gleichwohl könnte der von der FDP-Fraktion erbetenen physischen Präsentation eines „Notfallkoffers“ in der Sitzung am 18. Januar 2023 exemplarisch entsprochen werden.

Ausweislich der beigefügten „Notfallplanung Justiz“ sind zum sinnbildlichen „Notfallkoffer“ vor Ort jedenfalls folgende Gegenstände zu nehmen:

- stromunabhängiges Radiogerät,
- mindestens eine Taschenlampe,
- (Durchschlag-)Papier,
- Schreibutensilien,
- Formularsammlung für Standardentscheidungen,
- Dienststempel/Siegel,
- Stempelkissen/Stempelfarbe sowie
- Liste des Schlüsselpersonals und
- Kontaktadressen/Notfallnummern.

2. Umsetzungsschritte für die Gerichte und Staatsanwaltschaften

Für den Geschäftsbereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind zwei zwischenzeitlich veranlasste landesweite Maßnahmen der Notfallplanung besonders hervorzuheben:

Zur Aufrechterhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung haben die Ministerien des Innern und der Justiz gemeinsam das sogenannte „47er Modell“ als vorbereitende Maßnahme für den Fall eines anhaltenden Stromausfalls etabliert. In Ergänzung etwaiger Vor-Ort-Konzepte im Übrigen werden in allen 47 Kreispolizeibehörden des Landes zwei im Alltag polizeilich genutzte Ausweichräume im Falle eines langanhaltenden Stromausfalls oder etwas Vergleichbarem für die Justiz freigezogen. Mit dem „47er Modell“ wird flächendeckend, landesweit und krisenfest die Aufrechterhaltung dringender gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen im hoffentlich nicht eintretenden Ernstfall sichergestellt. Dieses Beispiel ist ein ganz wesentlicher konzeptioneller Baustein präventiver Vorsorge, selbst für den äußersten Notfall in der Justiz landesweit handlungsfähig zu bleiben.

Zur Notfallplanung der Justiz gehört konzeptionell auch, dass wichtige Formulare und erforderliche Gesetzestexte zentral und automatisiert auf die lokale Oberfläche der Justizrechner als Vorsorgemaßnahme aufgespielt und allseits und allerorts „offline“ verfügbar gemacht werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird derzeit für die landesweite Nutzung durch den Zentralen IT-Dienstleister ausgeführt.

3. Justizvollzug

Die Gewährleistung eines funktionsfähigen Justizvollzugs ist und bleibt Kernaufgabe des staatlichen Handelns.

Aufgrund ihrer Zweckbestimmung als Sicherheitseinrichtung im 24-Stunden-Unterbringungsbetrieb waren und sind alle Justizvollzugseinrichtungen der höchsten Prioritätsstufe der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) zugeordnet.

Dementsprechend gehört die Aufstellung und Pflege von Notfall- und Sicherungsplänen unabhängig von der akuten Energiemangellage zu den vollzuglichen Kernaufgaben, woraus folgt, dass die Justizvollzugsanstalten über eine Grundausstattung und Organisation verfügen, welche einen befristeten Weiterbetrieb auch in außergewöhnlichen Lagen sicherstellt.

Die einzelnen Alarm- und Sicherungspläne unterliegen – ebenso wie Einzelheiten der vorgenannten Notfallausstattung – der Verschwiegenheit.

Die „Notfallplanung Justiz“ dient den Verantwortlichen vor Ort als Orientierung und Hilfe bei der Sicherstellung und Stärkung der Resilienz gerade auch bei einer energiebedingten Notfallsituation.

Wie darin unter Abschnitt III Nr. 3 (Herausforderungen im Justizvollzug) ausgeführt, bleibt angesichts der für den Justizvollzug definierten strategischen Schutzziele

- Versorgung der Gefangenen (Essen, Trinken, medizinische Versorgung),
- Aufrechterhaltung der technischen Betriebsbereitschaft (Strom, Wärme, Wasser, Abwasser, Kraftstoffe),
- Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in personeller Hinsicht mit klaren Verantwortlichkeiten,
- Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, einschl. der Sicherheitstechnik und
- Sicherstellung der internen und externen Kommunikation

die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Anstalten oberstes Ziel.

Sollte diese vor Ort durch die Entwicklung der Krisenlage nicht mehr gewährleistet werden können, ist – auch bei einem über drei Tage hinaus andauernden Szenario –

eine stufenweise Reduzierung der Belegung durch Verlegung von Gefangenen, durch Gewährung von Strafausstand gemäß § 455a StPO bis hin zu einer Konzentration der Aufgaben auf wenige, sämtliche Vollstreckungszuständigkeiten umfassende Anstalten in den Blick zu nehmen.

Auch wenn die Stärkung einer größtmöglichen Autarkie des Justizvollzugs unabdingbar ist, so bleibt eine erfolgreiche Zusammenarbeit von staatlichen und kommunalen Stellen (Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz) bei der Krisenbewältigung unerlässlich.

Im Rahmen der Kontaktaufnahme mit den unteren Katastrophenschutzbehörden sind einige Anstalten zwischenzeitlich bereits in den Katastrophenschutzplänen aufgenommen worden. Bei anderen Anstalten dauert die Abstimmung hierzu mit den vorgenannten Behörden noch an. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 882 (Drs. 18/2114) zum Thema „Sicherungsmaßnahmen gegen Stromausfälle in Justizvollzugsanstalten“ vom 30. Dezember 2022 verwiesen, die sich insoweit auch auf die Sicherstellung einer ausreichenden Notstromversorgung einschließlich Treibstoffversorgung beziehen. Im Übrigen wird auf den gesonderten schriftlichen Bericht zum TOP „Sicherungsmaßnahmen gegen Stromausfälle in Justizvollzugsanstalten?“ Bezug genommen. Bei den Bemühungen zur Stärkung der Resilienz spielt die Versorgung mit Treibstoff für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft mit Unterstützung von Notstromaggregaten und der Mobilität eine zentrale Rolle und bleibt eine zentrale Aufgabe bei den Vorbereitungen auf eine mögliche Krisenlage.

Notfallplanung Justiz

- geordnet durch Krisen,
handlungsfähig nach innen und außen -

Notfallplan

- A. Grundlagen1**
 - I. Einleitung.....1**
 - II. Herausforderungen bei Krisen im Allgemeinen.....2**
 - III. Zielsetzung2**
 - IV. Allgemeine Regelungen in Nordrhein-Westfalen2**
 - V. Herangehensweise3**
 - VI. Adressaten4**

- B. Handlungsleitlinie und Orientierungshilfe für den Geschäftsbereich5**
 - I. Gedanken zur Prävention.....5**
 - 1. Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit5**
 - a) Priorisierung von Aufgaben – organisatorische Handlungsfähigkeit6
 - aa) Verwaltungsaufgaben6
 - bb) Gerichtlicher Geschäftsbereich7
 - cc) Staatsanwaltschaftlicher Geschäftsbereich8
 - dd) Geschäftsbereich des Justizvollzuges10
 - ee) Aus- und Fortbildungseinrichtungen10
 - b) Festlegung von Schlüsselpersonal – personelle Handlungsfähigkeit.....10
 - c) Sicherstellung der Erreichbarkeit und Kommunikationsfähigkeit11
 - d) Ressourcen und Resilienz – technische Betriebsbereitschaft12
 - 2. Checklisten, Notfallpläne und Arbeitshilfen14**
 - II. Rechtliche Aspekte15**
 - 1. Arbeitsplätze bzw. Dienststellen in der Justiz.....15**
 - a) Besonderheiten bei der Beschränkung des Zugangs zu Gerichtsgebäuden.....15
 - b) Alternative Arbeitsplätze im Geschäftsbereich der Justiz.....16
 - aa) Beamtinnen und Beamte.....16
 - bb) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer17
 - 2. Verfügbarkeit und Arbeitszeit17**
 - 3. Personalvertretungen18**

III. Krisenbewältigung	19
1. IT in einer Krisensituation	19
a) Betrieb bei zwei zertifizierten IT-Dienstleistern	19
aa) Notfallmanagement bei IT.NRW	20
bb) Notfallmanagement beim ITD	20
b) Langanhaltender großflächiger Stromausfall	21
2. Herausforderungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften	23
a) Ausfall der Gasversorgung	23
b) Ausfall der Stromversorgung	24
aa) Auswirkungen.....	24
bb) Funktionsfähige Arbeitsplätze der Justiz bei Polizeibehörden	25
3. Herausforderungen im Justizvollzug	26
a) Ausfall der Gasversorgung	26
b) Ausfall der Stromversorgung	27
aa) Auswirkungen.....	27
bb) Funktionsfähigkeit der Anstalt	28
c) Rechtliche Rahmenbedingungen für die Gewährung von Strafausstand	28
d) Denkbare Szenarien in der Krise und entsprechende Leitlinien.....	29
aa) Szenario 1: Krisenbedingter Funktionsausfall einzelner Anstalten	29
bb) Szenario 2: Krisenbedingter Funktionsausfall einer Vielzahl von Anstalten	29
4. Aus- und Fortbildung bei einer Krisensituation	30
C. Ausblick	31

Notfallplan

A. Grundlagen

I. Einleitung

Die Justiz ist durch die pandemischen Wellen und die Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021 mit großen Herausforderungen konfrontiert worden, die sie gemeistert hat.

Zur Sicherstellung des Rechtsgewährungsanspruchs und des Justizvollzuges ist es auch künftig zwingend geboten, den Dienstbetrieb in der Justiz in kommenden Krisenzeiten im erforderlichen Umfang aufrecht zu erhalten.

Die aktuelle geopolitische Lage und die Verschärfung der ohnehin bereits angespannten Situation auf den Energiemärkten, in deren Folge es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland gekommen ist, erfordert **Handlungsleitlinien und Orientierungshilfen**, um bestmöglich auf hieraus resultierende Notlagen vorbereitet zu sein.

Die aktuelle Lage der Gasversorgung hat bereits das Stadium überschritten, in dem lediglich die Voraussetzungen für Vorsorgemaßnahmen gegeben sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23.06.2022 die Alarmstufe nach Art. 8 Abs. 2 b und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen. Vor dem Hintergrund hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit Kabinettsbeschluss vom 16.08.2022 Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs im gesamten Bereich der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung beschlossen. Dieses Maßnahmenpaket wurde verabschiedet im Vorgriff auf zwei Verordnungen, die die Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung beschlossen hat. Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV) regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von sechs Monaten vom 01.09.2022 bis zum 28.02.2023. Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV) regelt entsprechende Maßnahmen für einen Zeitraum von zwei Jahren seit Oktober 2022.

Um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter sowie mittel- und langfristig zu vermeiden, werden aktuell in der Justiz Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge ergriffen, die nicht im Fokus dieses Papiers stehen.

II. Herausforderungen bei Krisen im Allgemeinen

Krisenlagen sind regelmäßig geprägt durch eine informative Ungewissheit, zeichnen sich durch eine hohe Komplexität sowie Unsicherheit und Zukunftssorgen aus und schaffen einen hohen Handlungsdruck.

Krisen zu bewältigen geht regelmäßig mit einem hohen Koordinierungsaufwand bei gleichzeitiger Notwendigkeit einher, vielfach fachlich tiefgreifende Entscheidungen mit zum Teil landesweiter Auswirkung schnell treffen zu müssen.

Die Schaffung belastbarer Lagebilder und deren Vermittlung an die Entscheidungsträger sind dabei eine wesentliche Grundvoraussetzung – auch in der Justiz.

III. Zielsetzung

Planungen und Festlegungen sind darauf ausgerichtet, den Dienstbetrieb in der Justiz als Teil der kritischen Infrastruktur des Landes Nordrhein-Westfalen möglichst unterbrechungsfrei aufrecht zu erhalten. Mit der Unterlage steht eine (erste) Handlungsleitlinie und Orientierungshilfe für den Geschäftsbereich zur Verfügung. Die Komplexität der Fragestellung gebietet, sie regelmäßig anzupassen und bedarfsgerecht fortzuschreiben. Sie ist ein Baustein der Zusammenarbeit in der Justizverwaltung im Rahmen eines Notfallmanagements, die auch die Zusammenarbeit mit externen Beteiligten wie Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz in den Blick nimmt.

IV. Allgemeine Regelungen in Nordrhein-Westfalen

Die öffentliche Sicherheit und Grundversorgung im Land Nordrhein-Westfalen wird durch das flächendeckende, Ebenen übergreifende Krisenmanagement in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr Schadens- und ursachenunabhängig sowie durch aufbau- und ablauforganisatorische Vorkehrungen im polizeilichen Bereich aufrecht erhalten. Für den Katastrophenschutz bestehen in Nordrhein-Westfalen besondere Verpflichtungen. Katastrophenschutz dient vor allem dem Schutz der Bevölkerung. Er ist in diesem Zusammenhang auch gefordert, wenn Pandemien drohen oder kritische Infrastruktureinrichtungen, wie etwa die Stromversorgung oder die Kommunikationsverbindungen, ausfallen. So sind Kreise und kreisfreie Städte gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) verpflichtet, Katastrophenschutzpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Hierbei sind alle Szenarien – damit auch ein großflächiger Stromausfall – zu betrachten und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzuplanen.

Der unter kommunaler Trägerschaft organisierte Katastrophenschutz ist gemäß § 39 BHKG geprägt durch die gegenseitige und landesweite Hilfe. Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe, die Zuständigkeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) ist eigenständig im THW-Gesetz vom 22.01.1990 (BGBl. I S. 118) geregelt.

Über die Mittel des Katastrophenschutzes werden – mit dem vorrangigen Ziel, Leib und Leben der Bevölkerung zu schützen – auch alle kritischen Infrastrukturen unterstützt, indem vorhandene Ressourcen am Ort einer Großeinsatzlage bzw. einer Katastrophe technisch und organisatorisch gebündelt zum Einsatz gelangen.

Die vorhandenen Ressourcen der Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen werden jedoch bei einem nicht nur regionalen Stromausfall an Kapazitätsgrenzen stoßen müssen. Deshalb müssen die internen kritischen Verfahrensabläufe auch innerhalb der Justiz mit eigenen Anstrengungen weiter betrieben werden. Neben einer Ertüchtigung und Sicherung der eigenen Ressourcen ist es daher umso wichtiger auch präventiv mit den Trägern des Katastrophenschutzes vor Ort die für den Fall einer solchen Energiekrise vorhandene Möglichkeiten der gegenseitigen Hilfeleistung zu eruieren.

Der Schwerpunkt der tatsächlichen Schadensbewältigung liegt in der Regel auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Gemäß §§ 35 bis 37 BHKG besteht für sie die Verpflichtung, für Großeinsatzlagen und Katastrophen Krisenstäbe und Einsatzleitungen vorzuhalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 BHKG hält das Land Nordrhein-Westfalen beim für Inneres zuständigen Ministerium einen nicht permanent aktiven Krisenstab der Landesregierung und bei allen fünf Bezirksregierungen Krisenstäbe vor, die bei Bedarf zu aktivieren sind.

Anlässe für die Möglichkeit der Einberufung des Krisenstabs der Landesregierung können gemäß § 1 Abs. 2 BHKG etwa eine Katastrophe von landesweiter Bedeutung oder einer Großeinsatzlage von landesweiter Bedeutung sein. Dies gilt aber auch dann, wenn in anderen Lagen eine Einberufung geboten erscheint. Mögliche Ursachen sind etwa ein Terroranschlag, der Ausfall kritischer Infrastruktur (KRITIS) wie Strom und Gas, ein Unfall in einer kerntechnischen Anlage, Hochwasser und Extremwetterlage, Pandemie oder Tierseuchen sowie Gefahrstofffreisetzung.

Landesweite Festlegungen zur Errichtung zentraler Krisenstäbe gibt es für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz bisher nicht.

V. Herangehensweise

Ein integraler Bestandteil eines jeden Krisenmanagements – losgelöst von der Einberufung eines Krisenstabs – ist ein Notfall- und Krisenplan. Ziel eines solchen Plans ist es nicht, bereits im Vorfeld die richtige Lösung für die Krise aufzuzeigen, sondern eine organisatorische und operative Hilfestellung für die Vielgestaltigkeit der Aufgaben der Justiz zu bieten, die möglichst unbeeinträchtigt erfüllt werden sollen.

Ein häufiges Merkmal von Notfällen und Krisen ist, dass sie plötzlich und unvorhergesehen eintreten. Dabei kann die Beeinträchtigung sowohl durch ein lokales als auch durch ein das ganze Land betreffendes Ereignis verursacht sein. Je nach Auswirkung der möglichen Szenarien sind dabei in unterschiedlicher Intensität und Dauer Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Justiz und ihrer Einrichtungen denkbar.

Eine Notfallplanung in der Justiz muss stets darauf ausgerichtet sein, Beschränkungen des Dienstbetriebs auf das – abhängig von dem Notfall, seiner Ursache und seinem Ausmaß – zwingend erforderliche Maß zu begrenzen. Der Dienstbetrieb ist im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaats so weit wie möglich aufrechtzuerhalten.

Gerade Notfall- und Krisenlagen stellen vielfach besondere Anforderungen an die Justiz als Dritte Staatsgewalt. Die Sicherung des Rechtsstaats erfordert in der Situation einer gesellschaftlichen Verunsicherung, wie sie mit einer tiefgreifenden Krise bzw. Notfallsituation im oben beschriebenen Sinne regelmäßig einhergeht, eine in ihren wesentlichen Teilen funktionierende Justiz. Insbesondere der Justizvollzug muss ohne wesentliche Einschränkungen bleiben, um die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden und den Gefangenen eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung zu gewährleisten. Um die Funktionsfähigkeit der Justiz auch mittelfristig zu gewährleisten, sind letztlich gerade auch die Ausbildungen zu Berufen in der Justiz in den Ausbildungseinrichtungen des Geschäftsbereichs möglichst fortzuführen.

Bei der Überlegung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes müssen einerseits insbesondere der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, zudem aber auch der Bedeutung der Grundrechte der betreffenden Bürgerinnen und Bürger – insbesondere im Justizvollzug – Rechnung getragen werden.

Das Papier „Notfallplanung Justiz“ basiert auf dem ressortübergreifend erarbeiteten Konzept der Landesregierung zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen bei Krisen und Katastrophen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall (Stand: Juni 2021). Es passt dieses Konzept, das für die obersten Landesbehörden der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen an.

Der Notfallplan gibt Leitlinien zur Fortführung des (eingeschränkten) Geschäftsbetriebs. Seine konkrete Umsetzung, soweit diese abhängig ist von den lokalen oder regionalen Anforderungen, obliegt den Entscheidungen der Verantwortlichen vor Ort.

Ihre Grenze findet die Notfallplanung, soweit vorrangig anzuwendende Regelungen maßgeblich sind (z. B. im Katastrophenfall). Entsprechende Regelungen können sich insbesondere aus dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ergeben, in dem die Einsatzbefugnisse und -bedingungen zur Gefahrenabwehr normiert sind.

VI. Adressaten

Das Papier richtet sich an den gesamten Geschäftsbereich Justiz und nimmt hierbei die besonderen Herausforderungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, des Justizvollzuges und der Aus- und Fortbildungsstätten jeweils gesondert in den Blick.

B. Handlungsleitlinie und Orientierungshilfe für den Geschäftsbe- reich

I. Gedanken zur Prävention

Um auch während und nach einer Krisenlage die Handlungsfähigkeit ununterbrochen zu erhalten, ist es unumgänglich, unter Berücksichtigung der Beeinflussung durch mögliche Szenarien, eine entsprechende Vorplanung zu erstellen.

Für die allgemeinen, nicht justizspezifischen Vorgaben und Planungen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung¹, die allgemeine Versorgungslage betreffend, Risikovorsorge- sowie Notfallpläne erstellt.

Unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Aufgaben sollte auch die Justiz mit ihren Gerichten und Behörden auf eine energiebedingte Notfallsituation eingerichtet sein, damit sofort ein Automatismus in Gang kommt, mit dem der Geschäftsbetrieb zumindest mit dem gebotenen Mindestmaß aufrechterhalten und damit ein Stillstand vermieden wird. Hierzu ist eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Geschäftsabläufe in der Justiz insbesondere im Lichte der sich abzeichnenden Energieverknappung erforderlich.

Dabei ist auch eine krisenhafte Entwicklung bis hin zum „denkbar schlechtesten Fall“, einem flächendeckenden Stromausfall in den Blick zu nehmen, um hierauf adäquat reagieren zu können. Eine Justiz ohne Strom ist das gravierendste Problemszenario. Strom ist das Herz aller Prozesse. Ein flächendeckender Stromausfall hat nicht nur auf alle dienstlichen Abläufe Einfluss, sondern auch auf die persönliche und damit allgemeine Handlungsfähigkeit.

Bei den präventiven Gedanken zur Planung des „Worst Case“ sollte von einem Ausfall der Stromversorgung von bis zu drei Tagen ausgegangen werden. Da zu Beginn eines flächendeckenden Stromausfalls nicht absehbar ist, innerhalb welcher Zeitspanne wieder zum Normalbetrieb zurückgekehrt werden kann, ist dies ein bei Planszenarien allseitig verwendeter Zeitrahmen.

1. Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit

Ziel einer präventiven Planung ist es, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um den Dienstbetrieb auch in außergewöhnlichen und für jeden persönlich herausfordernden Situationen aufrecht zu erhalten bzw. ihn notfalls so anzupassen, dass zwingend erforderliche kritische Aufgaben, Prozesse oder Leistungen weiter erfüllt werden können.

¹ Abrufbar unter:
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/risikovorsorgeplan-strom-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=6 ; https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Hierfür sind von jedem Gericht und jeder Behörde des Geschäftsbereichs vorsorgend folgende Teilaspekte eigenverantwortlich in den Blick zu nehmen und

- kritische Aufgaben und Prozesse zu identifizieren sowie eine organisatorische Anpassung der Aufgabenerfüllung an die Notfalllage zu prüfen (**organisatorische Handlungsfähigkeit**),
- diejenigen Personen zu bestimmen, die zur Aufrechterhaltung der kritischen Aufgaben und Prozesse erforderlich sind (**personelle Handlungsfähigkeit**),
- die in Betracht kommenden Kommunikationswege und -mittel zu prüfen, um die zur Aufrechterhaltung der kritischen Aufgaben und Prozesse erforderliche Kommunikation sicherzustellen (**Kommunikationsfähigkeit**) und
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der **technischen Betriebsbereitschaft** zu treffen.

Für jeden Teilaspekt sollte geprüft sein, welche Maßnahmen im Vorfeld getroffen bzw. geplant werden müssen, um auch den Ablauf jeder dieser Teilaspekte sicherstellen zu können. Die hierfür tragenden Überlegungen sind vorrangig bezogen auf die konkreten Gegebenheiten vor Ort zu treffen, damit nach dem Eintritt des Notfalls möglichst kein Bruch im Dienstbetrieb entsteht. Eine lange Entscheidungsphase wäre dem Vertrauen in das Funktionieren des Rechtsstaats nachhaltig abträglich.

a) Priorisierung von Aufgaben – organisatorische Handlungsfähigkeit

Eine im Vorhinein vorzunehmende Priorisierung von Aufgaben ist insbesondere von der Dauer, Art, Intensität sowie vom Umfang der Einschränkungen und den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Die Entscheidung über die Dringlichkeit im Einzelfall muss aufgrund der vielfältigen denkbaren Fallgestaltungen den jeweils zur Entscheidung im Einzelfall berufenen Personen überlassen bleiben, die diese verantwortungsvolle Priorisierung auch im regulären Dienstbetrieb regelmäßig vornehmen.

Die nachfolgenden Angaben sollen daher nur als Orientierungsrahmen dienen.

aa) Verwaltungsaufgaben

Im gesamten Geschäftsbereich der Justiz setzt die Erfüllung der prioritären Aufgaben die Aufrechterhaltung der Notfallinfrastruktur als Verwaltungsaufgabe voraus. Insbesondere umfasst dies:

- Organisation und Leitung durch die Behördenleitung,
- ggf. Einrichtung eines Krisenstabs,
- Organisation des Not-Bereitschaftsdienstes (z. B. bezüglich des Personals bei kurzfristigen Erkrankungen oder der Beschaffung notwendiger Sachmittel),

- zentrale Dienste nebst Wachtmeisterei, Hausverwaltung und Hausmeisterdienst, auch Sicherheitswache/Vorführstelle, Zentrale, Pforte u. a. um
 - Räumlichkeiten, Asservate und Aktenbestand zu sichern und
 - den Zugang zu den Dienstgebäuden zu ermöglichen,
- IT-Abteilung,
- Schnittstellen sowohl justizintern als auch justizextern,
 - (telefonische) Erreichbarkeit des Gerichts bzw. der Behörde und der Führungsebene,
 - Aktentransport und Kommunikation justizintern,
 - Zusammenarbeit mit notwendigen Verfahrensbeteiligten und Partnerinnen bzw. Partnern, z.B. Pflichtverteidigungen, Verfahrensbeistände, Verfahrenspfleger, Krankenhäuser, psychiatrische Kliniken, Polizei.
 - Beantwortung dringender – insbesondere sicherheitsrelevanter – Presseanfragen,
 - Berichterstattung an die übergeordneten Behörden über besondere – vor allem sicherheitsrelevante – Vorkommnisse.

bb) Gerichtlicher Geschäftsbereich

Bei der Priorisierung der Aufgaben sind die besonderen Anforderungen an die Justiz als Dritte Staatsgewalt zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsgewährungsanspruch ist zu erfüllen.

Es kann hinsichtlich der Aufgaben des gesamten gerichtlichen Geschäftsbereichs einschließlich des Verwaltungsbereichs und der Unterstützungsdienste daher lediglich eine zeitliche Priorisierung erfolgen.

Ein **Orientierungsrahmen** hierfür:

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

- Rechtsschutz bei Eingriffen in die Freiheit und körperliche Unversehrtheit der Person (Haft, Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen, Fixierung, Zwangsbehandlung),
- Entscheidungen über Anträge nach StrUG NRW (§§ 32 ff. StrUG NRW)
- einstweiliger Rechtsschutz in Zivil- einschließlich Mietsachen,
- Entscheidungen über Anträge auf Ermittlungs- und Sicherungsmaßnahmen,
- eilbedürftige Kindschaftssachen,
- Gewaltschutzsachen,
- Auswahl und Bestellung eines Vormundes bei dringendem konkretem Handlungsbedarf,
- vorläufige Betreuerbestellung,
- Gerichtsvollzieherdienst,
- Rechtsantragsstellen.

Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- einstweiliger Rechtsschutz,
- Aussetzung und Aufhebung der Vollziehung,
- Vollstreckung,
- Rechtsantragsstellen.

Finanzgerichtsbarkeit:

- einstweilige Anordnungen,
- Aussetzung und Aufhebung der Vollziehung,
- Vollstreckung,
- Rechtsantragsstellen.

Arbeitsgerichtsbarkeit:

- einstweiliger Rechtsschutz (z. B. Verfahren über Arbeitskampfmaßnahmen in der kritischen Infrastruktur, etwa Notfallbesetzungen in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen),
- Beschlussverfahren nach § 100 ArbGG einschließlich Beschwerden,
- Rechtsantragsstellen.

Sozialgerichtsbarkeit:

- einstweiliger Rechtsschutz zum Schutz von Gesundheit und Leben, der Existenzsicherung und dem Schutz vor wirtschaftlichen, existenzgefährdenden oder -vernichtenden Schäden,
- Rechtsantragsstellen.

cc) Staatsanwaltschaftlicher Geschäftsbereich

Mit Blick auf das Legalitätsprinzip gehören die gesamte Strafverfolgung und Strafvollstreckung zu den zwingend zu erfüllenden kritischen Aufgaben. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege sichert und erhält den Rechtsfrieden. Gewöhnen Bürgerinnen und Bürger den Eindruck, die Strafverfolgungsbehörden könnten ihre Aufgaben nicht mehr oder nicht uneingeschränkt wahrnehmen, birgt dies – gerade in krisenhaften Situationen – die nicht unerhebliche Gefahr, dass einerseits die generalpräventive Wirkung entfällt und es vermehrt zur Begehung von Straftaten kommt und andererseits hierauf mit „Selbsthilfe“ reagiert wird. Ein Berufen auf das staatliche Gewaltmonopol ist nur dann gerechtfertigt, wenn es tatsächlich ausgeübt wird, wozu die staatlichen Organe auch verfassungsrechtlich verpflichtet sind.

Es kann hinsichtlich der Aufgaben des gesamten staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs einschließlich des Verwaltungsbereichs und der Unterstützungsdienste daher lediglich eine zeitliche Priorisierung erfolgen.

Ein **Orientierungsrahmen** hierfür:

- Sichtung von Eingaben auf besondere Eilbedürftigkeit, Sicherheitsrelevanz und Gefährdungsüberhang,
- Bearbeitung bzw. Prüfung
 - von Haft- und Unterbringungssachen, einschließlich der Sicherstellung der Vollstreckung sowie der Aufhebung des Haft- bzw. Unterbringungsbefehls nebst sofortiger Entlassung,
 - von Auslieferungssachen,
 - von Todesermittlungssachen,
 - von Verfahren der Schwerekriminalität,
 - unaufschiebbarer Ermittlungsverfahren, insbesondere solcher Verfahren,
 - deren Bearbeitung in der jeweiligen Notfallsituation einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung leisten kann, beispielsweise Verfahren wegen Landfriedensbruches, Plünderungen pp., oder
 - in denen ein Beweismittelverlust droht und eine Einstellung nach Opportunitätsgesichtspunkten zum aktuellen Zeitpunkt nicht in Betracht kommt,
 - eilbedürftiger, unabdingbarer strafprozessualer Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen (soweit grundsätzlich ein Richtervorbehalt besteht, einschließlich der Prüfung der Beantragung bzw. – bei Gefahr im Verzug und Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen – deren Anordnung), auch im Bereich der Rechtshilfe,
- Wahrnehmung
 - der Sitzungsdienste in trotz der Notfallsituation anberaumten Hauptverhandlungen,
 - der Rufbereitschaft und des Eildienstes,
- hinsichtlich des Maßregelvollzugs Veranlassung von Rückverlegungen vom Maßregel- in den Regelvollzug bzw. Verlegungen aus der Organisationshaft in den Maßregelvollzug einschließlich der Beschaffung von Unterbringungsplätzen im Maßregelvollzug,
- Bearbeitung fristgebundener oder aus sonstigen Gründen eilbedürftiger Vollstreckungssachen, insbesondere hinsichtlich freiheitsentziehender Maßnahmen,
- Bearbeitung von FP-Sachen, soweit zwingend einzuhaltende Fristen und wahrzunehmende Gerichtstermine betroffen sind,
- Erfüllung sonstiger fristgebundener Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung,
- Prüfung, Einlegung und Weiterleitung fristgebundener Rechtsbehelfe.

dd) Geschäftsbereich des Justizvollzuges

Die Gewährleistung eines funktionstüchtigen Justizvollzuges ist eine Kernaufgabe des staatlichen Handelns. Deren Ausfall oder Beeinträchtigung würde zu einer erheblichen Störung der öffentlichen Sicherheit beitragen und eine ausreichende Behandlung und Versorgung der Gefangenen, Untergebrachten und Arrestantinnen und Arrestanten gefährden.

Die Aufgaben können nur unter Berücksichtigung der konkreten Notfalllage und der Zuständigkeit der jeweiligen Anstalt erfüllt werden. Die Entscheidung über eine etwaige Priorisierung erfolgt daher grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Anstaltsleitung unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten vor Ort.

Allerdings erscheinen **folgende Maßnahmen** zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Anstaltsbetriebs **zwingend**:

- Versorgung der Gefangenen (Essen, Trinken, medizinische Versorgung),
- Aufrechterhaltung der technischen Betriebsbereitschaft, insbes. der Sicherheitsanlagen (Strom, Wärme, Wasser, Kraftstoffe),
- Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in personeller Hinsicht, hier insbesondere die Besetzung von Schlüsselpositionen,
- Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere die Vermeidung besonderer Lagen,
- Sicherstellung ausreichender Kommunikationswege intern wie extern.

ee) Aus- und Fortbildungseinrichtungen

Um die Funktionsfähigkeit der Justiz auch mittelfristig zu gewährleisten, sind die Ausbildungen zu Berufen in der Justiz in den Ausbildungseinrichtungen des Geschäftsbereichs möglichst fortzuführen (vgl. hierzu auch Abschnitt B. III. 4.).

b) Festlegung von Schlüsselpersonal – personelle Handlungsfähigkeit

Um personell auch in jedem plötzlich auftretenden Krisenfall handlungsfähig zu bleiben, ist bei jedem Gericht und jeder Behörde des Geschäftsbereichs sog. Schlüsselpersonal zu bestimmen.

Die Anzahl des Schlüsselpersonals und die erforderlichen Qualifikationen richten sich nach den prioritär wahrzunehmenden Aufgaben einschließlich der Koordination im Krisenfall.

Neben einer zu bedenkenden Vertretungssituation sollten bei der Bestimmung des Schlüsselpersonals – abhängig von den Besonderheiten vor Ort – insbesondere auch folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- die Erreichbarkeit des Gerichts und der Behörde durch die in Betracht kommenden Personen,
- deren sonstigen, voraussichtlichen familiären oder häuslichen Pflichten, z. B. aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen,
- deren eigene gesundheitliche Disposition,
- deren mögliche Einsatzpflicht in Organisationen des Katastrophenschutzes oder ähnlicher Dienste und damit deren Verfügbarkeit im Krisenfall.

Die Besetzung der Schlüsselstellen ist fortlaufend zu aktualisieren und auf ihre Sachgerechtigkeit zu überprüfen.

Die Namen, Funktionen und Erreichbarkeiten einschließlich des Wohnsitzes der Schlüsselpersonen sind in einer Liste „Schlüsselpersonal“ zusammenzufassen. Für die Führung der Liste ist die Gerichts- bzw. Behördenleitung verantwortlich. Die Liste ist digital und in Papierform in dem Gericht bzw. der Behörde vorzuhalten. In Krisensituationen muss Zugriffsmöglichkeit auf diese Liste bestehen.

Damit das Schlüsselpersonal auch vor Ort sein kann, ist – soweit Ausgangs- bzw. Fahrverbote verhängt werden – die Beantragung von Sonderrechten zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu prüfen. Jedes Gericht und jede Behörde müssen über das Schlüsselpersonal stets erreichbar sein.

c) Sicherstellung der Erreichbarkeit und Kommunikationsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit der Justiz setzt auch ihre sicherzustellende und bekannte Erreichbarkeit voraus. Hierzu bedarf es Verlautbarungen innerhalb der Justiz sowie insbesondere nach außen, wohin der „Draht“ nicht abreißen sollte. Eine aktive Pressearbeit ist Aufgabe.

Im regulären Dienstatag sind

- Fernsprechverbindungen über Festnetz,
- E-Mail,
- Mobiltelefone/Diensthandys,
- Internet/Videokonferenz,
- Faxverbindungen,
- Funk und
- Brief

Standard und sichern Abläufe.

Generell in Krisenfällen kommt es regelmäßig dazu, dass die Infrastruktur gerade für den Mobilfunk überlastet ist, insbesondere wenn die Mobilfunkinfrastruktur teilweise zerstört oder zumindest gestört ist. In solchen Fällen arbeiten die Netzbetreiber mit Hochdruck daran, alle Stationen wieder ins Netz zu bringen. Bis dies soweit ist, können die Mobilfunknetze nur sehr eingeschränkt genutzt werden. Daher wird in diesen Fällen der Zugriff auf sie technisch begrenzt. Nur bevorrechtigte Nutzerinnen und Nutzer haben dann Zugriff auf das Mobilfunknetz und können dieses nutzen. Eine Bevorrechtigung kann insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz beantragt werden, § 186 Abs. 3 TKG. Daher sollte geprüft werden, zumindest auch die Mobilfunkverträge von Eildiensttelefonen und der zur Notfallbewältigung benötigten Telefone bevorzugen zu lassen (vgl. Erlass vom 07.10.2022, Az. 1500 - IT. 263).

Im Fall eines großflächigen Stromausfalls stehen mitunter all die Kommunikationswege bzw. -mittel nicht zur Verfügung, deren technische Infrastruktur (Funkantennen, Internet, LVN etc.) auf eine kontinuierliche Versorgung mit Strom angewiesen ist. Daher sind weitere alternative Kommunikationsmöglichkeiten für die Krisensituation proaktiv bedenkenswert.

Jedes Gericht und jede Behörde der Justiz sollte daher einen „Kommunikationsplan“ vorhalten, in dem die Ziele der Krisenkommunikation ebenso festgehalten werden, wie die Kommunikationsberechtigten und die Kommunikationspartner. In diese Überlegung einzubeziehen ist auch der Umstand, dass in der Justiz Digitalfunk (BOS-Funk) eröffnet ist. Die Betriebssicherheit vor Ort und die Anwendungssicherheit des Digitalfunks sollten daher als Maßnahme der Notfallplanung gewährleistet sein.

Ob etwa Meldegänge auch per Dienstfahrrad, Treffpunkte zu bestimmten Zeiten in regelmäßigen Intervallen vor Ort etwa für das Schlüsselpersonal empfehlenswert sein könnten, sollte im Zuge der Planungen bedacht werden, damit eine Kommunikation jedenfalls hierüber – möglicherweise in letzter Konsequenz – aufrechterhalten bleiben kann.

d) Ressourcen und Resilienz – technische Betriebsbereitschaft

Um den Geschäftsbetrieb bestmöglich zu sichern, bietet es sich an, aus bereiten Mitteln – soweit nicht bereits veranlasst – weitere besondere Vorkehrungen zu treffen. Diese Vorkehrungen sind möglichst darauf auszurichten, auch auf einen Stromausfall von bis zu drei Tagen vorbereitet zu sein.

Hierzu zählen – abhängig von den konkreten Bedingungen vor Ort – unter anderem:

- die Prüfung und Ertüchtigung vorhandener **Notstromanlagen** einschließlich
 - der Bestimmung sachkundiger Verantwortlicher für deren Inbetriebnahme,
 - der Betriebsstoffversorgung der Anlagen (vorhandene Mengen, Bevorratung, Regelung der Nachlieferung),

- Echtttest mit Auflistung der versorgten Bereiche sowie
- eine Nutzung von Kooperationsnetzen der Katastrophenschutzbehörde (oder etwa mit Tankstellen),
- die Prüfung und Ertüchtigung von manuellen, brand- und einbruchsicheren Schließmechanismen, die einen **Zutritt und ein Verlassen der Gebäude** ermöglichen, einschließlich der Bestimmung des hierfür erforderlichen – zum Schlüsselpersonal zählenden – Personals,
- **Treibstoffbevorratung für Dienstwagen** einschließlich einer Klärung der weiteren Versorgung,
- Anschaffung bzw. Ertüchtigung von **Dienstfahrrädern**,
- Anschaffung bzw. Ertüchtigung von **Geräten, die helfen können, die Autarkie systemrelevanter Abläufe sicherzustellen.**

Bei den vor Ort anzustellenden Überlegungen sollte auch

- der **Leitungs- und Abwasserversorgung**

Aufmerksamkeit geschenkt werden, da etwa auch Hebeanlagen, die das Abwasser ableiten bzw. auf ein höherliegendes Niveau pumpen mit Strom betrieben werden. Für die Versorgung mit Leitungswasser sollte mit Blick auf einen „Blackout“ ebenfalls die Versorgungssicherheit geklärt werden.

Bei den Überlegungen zur Sicherung der technischen Betriebsbereitschaft sind zudem

- Aspekte des **Arbeitsschutzes**

zu berücksichtigen. Eine unabwendbare notfallbedingte Unterschreitung von im Übrigen gebotenen Standards (z.B. bei Arbeitsplatzgestaltung, Raumtemperatur, Licht, Arbeitszeiten) findet ihre Grenzen bei der Gefährdung von Leben und Gesundheit der Bediensteten. Bei Ausfall bestimmter Gebäudetechnik (z.B. Brandschutzeinrichtungen, Aufzüge, Treppenlifte, Einbruchmeldeanlagen, Zugangskontrollsysteme) ist das Dienstgebäude ggf. (teilweise) nicht mehr regelgerecht nutzbar.

Die Planung zur Aufrechterhaltung kritischer Aufgaben muss auch die (Teil-)Kompensation des Ausfalls von Sicherheitseinrichtungen zum Gegenstand haben (z.B. engmaschige Kontrolle durch Wachpersonal bei Ausfall von Brandmeldeanlagen (nach Abstimmung mit Bauaufsichtsbehörde), Überwachungskamera oder Einbruchmeldeanlagen).

2. Checklisten, Notfallpläne und Arbeitshilfen

Für eine geordnete Bewältigung von Krisensituationen sind Checklisten, Notfallpläne und andere Arbeitshilfen unverzichtbar.

Bereits vorgehaltene Checklisten, Notfallpläne und Arbeitshilfen sind hinsichtlich der Problemlagen, die sich aus den aktuellen Anforderungen ergeben, zu überprüfen und anzupassen. Alarmierungslisten und Notfallnummern sind stets auf einem aktuellen Stand zu halten. Notfall-, Dienst- und Einsatzpläne sind für den Fall des Eintritts einer Krise vorzuhalten.

Jedes Gericht und jede Behörde des Geschäftsbereichs der Justiz hat einen „**Notfallkoffer**“ vorzuhalten, der die für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Gegenstände enthält. Seine Zugänglichkeit ist vor Ort sicherzustellen.

Zum Notfallkoffer sind insbesondere im Hinblick auf einen Stromausfall jedenfalls folgende Gegenstände – der „*alten analogen Welt*“ – zu nehmen:

- stromunabhängiges Radiogerät,
- mindestens eine Taschenlampe,
- (Durchschlag-)Papier,
- Schreibutensilien,
- Formularsammlung für Standardentscheidungen,
- Dienststempel/Siegel,
- Stempelkissen/Stempelfarbe sowie
- Liste des Schlüsselpersonals und
- Kontaktadressen/Notfallnummern.

Soweit vorhanden ist zudem folgende Ausstattung vorzuhalten:

- einsatzbereites Diensthandy,
- einsatzbereites Digital-Funkgerät,
- einsatzbereiter Laptop und Drucker,
- einsatzbereite Powerbanks,
- einsatzbereite batteriebetriebene Lampen,
- einsatzbereites Notstromgerät.

Insbesondere im Falle eines krisenbedingten Stromausfalls wird die unmittelbare Aufnahme des Notfallbetriebs unter Einsatz des Notfallkoffers und der einschlägigen Notfallpläne von entscheidender Bedeutung sein. Die Vorhaltung erforderlicher Gesetzestexte sowie gegebenenfalls von Kommentarliteratur in Papierform ist zu bedenken.

Im Justizvollzug sind wesentliche Bestandteile des „Notfallkoffers“ bereits jetzt von den vorhandenen Einsatzakten, die an zentraler Stelle für die Leitung und die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgehalten werden, geregelt. Diese sind hinsichtlich der Problemlagen, die sich aus den aktuellen Anforderungen ergeben, zu ergänzen.

II. Rechtliche Aspekte

In einer Notfall- bzw. Krisensituation müssen mitunter schnell und kurzfristig wichtige Entscheidungen getroffen werden, bei denen komplexe rechtliche Belange im Blick zu behalten sind. Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund eines längerfristigen Stromausfalls. Die nachfolgenden Ausführungen können hierbei als Richtschnur dafür dienen, welche rechtlichen Vorgaben mitunter zu beachten sind.

1. Arbeitsplätze bzw. Dienststellen in der Justiz

Mit einem Notfall kann einhergehen, dass einzelne Gebäude oder Gebäudeteile der Justiz nicht mehr zu benutzen sind. Außerdem könnte eine Reduzierung der Gebäude(flächen) erwogen werden, um Ressourcen – vorsorglich oder zur Begegnung der Notlage – zu sparen.

a) Besonderheiten bei der Beschränkung des Zugangs zu Gerichtsgebäuden

Eine Schließung eines Justizgebäudes und eine damit verbundene Beschränkung des Zugangs zu dem Gericht unterliegt verfassungsrechtlichen Vorgaben und bedarf einer Eingriffsbefugnis, die abhängig ist davon, ob das rechtssuchende Publikum oder Justizbedienstete betroffen sind.

Bei Beschränkungen des Zugangs zu Gerichtsgebäuden ist allgemein zu beachten, dass

- die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG),
- die sachlich unabhängige richterliche Tätigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) und
- der Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichtsverhandlungen (Art. 20 Abs. 3 GG, §§ 169 ff. GVG)

so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Eingriffsbefugnisse für eine Beschränkung des Zugangs zu Justizgebäuden können zunächst aus den Regelungen des jeweiligen Fachrechts (z.B. EnWG, EnSiG, GasSV) folgen. Soweit für die Justiz bzw. den Betrieb von Justizgebäuden spezielle und abschließende bundes- oder landesrechtliche Rechtsgrundlagen nicht bestehen, kann der Zugang auf der Grundlage des Hausrechts der Gerichts- und Behördenleitungen beschränkt werden, das nunmehr ausdrücklich in der Generalklausel des § 31a JustG NRW geregelt ist. Es dürfte vertretbar davon auszugehen sein, dass in einer Notfallsituation selbst eine Schließung des Gebäudes zunächst auf die Generalklausel gestützt werden kann.

Maßnahmen und Zugangsbeschränkungen gegenüber den Justizbediensteten kommen im Rahmen der Dienstaufsicht (§ 8 JustG NRW) bzw. nach Maßgabe des Arbeits-

schutzes in Betracht. Dabei ist – insbesondere im Hinblick auf das richterliche Personal – zum einen die sachliche richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) zu wahren. Zum anderen sind Auswirkungen auf die Gewährung des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) zu beachten.

Soweit die Präsenz insbesondere der Rechtsschutzsuchenden im Gebäude für die Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist, was insbesondere für die Sitzungssäle und die Rechtsantragsstellen gilt, sind Beschränkungen so gering wie möglich zu halten. Eine vollständige Sperrung des Gebäudes dürfte allenfalls in besonderen Notlagen und für einen nur kurzen Zeitraum zulässig sein.

Weniger strenge Maßstäbe dürften für die übrigen Diensträume (Büros) der Beschäftigten gelten. Soweit die Rechtspflege auch aus der Heimarbeit fortgeführt werden kann, dürften vorübergehende Beschränkungen des Zugangs bei Notlagen in Betracht kommen.

Im Einzelnen wird die Zulässigkeit von der jeweiligen Ausgestaltung der Maßnahmen und der konkreten Gefahrenlage abhängen. Für die Anordnung von Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs nach § 31a Abs. 1 JustG NRW ist die jeweilige Behördenleitung (Gerichtsleitung) zuständig. Das Ministerium der Justiz und die Mittelbehörden können hierzu im Rahmen der Dienstaufsicht (§ 8 JustG NRW) Weisungen erlassen. Grundsätzlich ausgenommen von den Anordnungen der Behörden- und Gerichtsleitungen sind Maßnahmen der Sitzungspolizei (§§ 176 bis 180 GVG), die in richterlicher Unabhängigkeit angeordnet werden (vgl. auch § 31b JustG NRW). Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die das Gericht aufgrund des jeweiligen Notfalls während der mündlichen Verhandlung anordnet.

b) Alternative Arbeitsplätze im Geschäftsbereich der Justiz

Für die Zuteilung bzw. Zuweisung alternativer Arbeitsplätze gibt es unterschiedliche Vorgaben.

aa) Beamtinnen und Beamte

Beamtinnen und Beamten kann auf Grund der im Beamtenstatusgesetz verankerten Folgepflicht auch im Falle einer notfallbedingten Gebäudeschließung – vorbehaltlich etwaiger Mitbestimmungspflichten – vorübergehend ein anderer Dienstort für die Erbringung der Dienstleistung zugeteilt werden – entweder durch Nutzung bereits bereitgestellter und genehmigter Telearbeitsplätze oder durch Zuteilung von angemessenen Arbeitsplätzen in auswärtigen Räumlichkeiten (etwa durch die Anordnung von Dienstreisen oder Abordnungen). Eine Mehrfachbelegung der Zimmer mit beamteten Kräften wird derzeit bereits im Geschäftsbereich in allen Dienstzweigen praktiziert und kommt damit auch im Notfall zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in Betracht.

bb) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 4 Abs. 1 S. 1 TV-L befasst sich mit der (vorübergehenden) Zuweisung eines Arbeitsplatzes außerhalb des bisherigen Arbeitsortes in Verbindung mit der Eingliederung in eine andere Arbeitsorganisation (Versetzung oder Abordnung). Ist eine Dienststelle aus Gründen von Versorgungsengpässen dazu gezwungen, ihre Aufgaben unter Aufrechterhaltung der eigenen Organisation an einem anderen Standort zu erbringen, spricht der Regelungszweck (Ausgleich zwischen dienstlichen Interessen und denen der betroffenen Arbeitnehmer) dafür, dass die Vorschrift auch für die vorübergehende Zuweisung eines anderen Arbeitsorts gegenüber den Beschäftigten ausreichende Rechtsgrundlage ist.

Wegen der bei der Ausübung des Direktionsrechts nach § 106 GewO gebotenen Ausübung billigen Ermessens müssen die Belange der betroffenen Arbeitnehmer auch bei der Zuweisung eines anderen Arbeitsorts Berücksichtigung finden. Aspekte wie Einschränkungen bei der Mobilität (z.B. schlechte Verkehrsanbindung) oder eine Betreuungssituation können die Entscheidung über die Auswahl der zur Anwesenheit am Ausweichstandort verpflichteten Personen bzw. über die Gewährung von Telearbeit beeinflussen.

Bei der Mehrfachbelegung von Räumen gelten die Ausführungen zu den beamteten Kräften.

2. Verfügbarkeit und Arbeitszeit

Die allgemeine Verfügbarkeit der Beschäftigten ist auch im täglichen Dienst schon planmäßig bestimmten beschränkenden Faktoren unterworfen, z.B. durch die allgemeinen Arbeitszeitregelungen, Teilzeitarbeit, dienstliche Abwesenheiten (Fortbildung, Dienstreisen), aber auch durch Erholungsurlaub, Elternzeit oder Erkrankung (bzw. häusliche Isolation z.B. bei epidemischen Lagen von landesweiter Tragweite).

Die Möglichkeiten einer Behörde, diese Faktoren bei Krisen und Katastrophen zu beeinflussen, sind begrenzt. Grundsätzlich können aber folgende Optionen im Einzelfall geprüft werden:

- Absage von Dienstreisen und Fortbildungen,
- Anpassung von Dienstzeiten bzgl. Lage und Dauer,
- vorübergehende Anhebung der Wochenarbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten, die einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung nachgehen,
- Verschiebung geplanter Erholungsurlaube.

Für Beamtinnen und Beamte sind dabei die Regelungen des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) vom 01.07.2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) und der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) vom 01.08.2006 (GV. NRW. S. 335) zu beachten, für Tarifbeschäftigte gelten die entsprechenden Regelungen des II. und IV. Abschnitts des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

sowie die Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) im Land Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4400 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.02 v. 16.4.2007 sowie das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06.06.1994, (BGBl. I S. 1170).

Zur Aufrechterhaltung des notfallbedingten Dienstbetriebs sind hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten folgende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen:

- vorübergehende Anordnung von Arbeit auch an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies zwingend erfordern (§ 3 Abs. 2 AZVO),
- kurzfristige Erstellung flexibler und passgenauer Arbeitszeitmodelle innerhalb der flexiblen Arbeitszeit oder vorübergehende Aussetzung der flexiblen Arbeitszeit und Anordnung fester Arbeitszeiten (§ 14 Abs. 4, 5 AZVO),
- Anordnung von Mehrarbeit (§ 61 LBG NRW),
- bedarfsgerechte Anpassung der Diensterteilung im Schichtdienst.

Hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten kommen in Notfallsituationen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf sechs statt fünf Tage (§ 6 Abs. 1 Satz 3 TV-L),
- Anordnung von Sonderformen von Arbeit wie Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst*, Rufbereitschaft*, Überstunden* und Mehrarbeit* (§ 6 Abs. 5 TV-L; *bei Teilzeitbeschäftigten nur auf Grundlage entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung) im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten,
- Anordnung von Überstunden und Mehrarbeit (§ 6 Abs. 5 TV-L),
- bedarfsgerechte Anpassung der Diensterteilung im Schichtdienst.

3. Personalvertretungen

Es ist stets zu prüfen, ob hinsichtlich der einzelnen zu ergreifenden Maßnahme ein Beteiligungsrecht der Personalvertretungen besteht. Soweit dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich gleichwohl eine Information über das konkrete Vorhaben im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Für den Ausnahmefall, dass eine (Notfall-) Maßnahme keinen Aufschub duldet, so dass auch die Möglichkeit der Verkürzung der Beteiligungsfristen nach § 66 Abs. 2, 3 LPVG NRW und § 23 Abs. 2, 3 LRiStaG dem Beschleunigungserfordernis nicht gerecht wird, sehen § 66 Abs. 8 LPVG NRW und § 23 Abs. 8 LRiStaG die Möglichkeit der vorläufigen Regelung vor mit der Maßgabe einer gleichzeitigen Information an die Personalvertretungen und einer unverzüglichen Nachholung der an sich vorgesehenen Beteiligung.

III. Krisenbewältigung

Die nachfolgenden Ausführungen sollen als Handlungsleitlinie und Orientierungshilfe für den Fall des Eintritts einer (energiebedingten) Notlage dienen.

1. IT in einer Krisensituation

Alle Arbeitsbereiche der Justiz werden zunehmend digitalisiert (elektronische Akte, elektronischer Rechtsverkehr, (Fach-) Verfahren, videogestützte Verhandlungen, Arbeitskreise, Schulungen etc.). Ein signifikanter Ausfall der IT-Systeme der Justiz wäre daher bereits jetzt mit erheblichen Auswirkungen für den Rechtsgewährungsanspruch der Bürger und die Arbeitserledigung verbunden. Mit jedem Fortschritt der Digitalisierung der Justiz werden sich die negativen Auswirkungen verstärken. Um die Arbeitsfähigkeit der Justiz auch bei Störungen und Notfällen aufrecht zu erhalten, betreibt die Justiz Nordrhein-Westfalen als Teil der Landesverwaltung daher ein umfassendes Notfallmanagement. Ohne Strom ist allerdings keine IT denkbar. Langanhaltende und großflächige Stromausfälle schließen digitales Arbeiten daher in der Regel aus oder schränken es zumindest massiv ein.

a) Betrieb bei zwei zertifizierten IT-Dienstleistern

Die IT für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Wesentlichen von zwei großen IT-Dienstleistern bereitgestellt und betrieben: dem ressortübergreifend zuständigen Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und dem Zentralen IT-Dienstleister der Justiz Nordrhein-Westfalen (ITD).

IT.NRW ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung des Landesverwaltungsnetzes und den Übergang zum Internet, die Bereitstellung des Exchange-Dienstes (E-Mail), des EGVP-Intermediärs (elektronische Postein- und -ausgangsstelle) und der Telearbeitsinfrastruktur sowie den Betrieb diverser Fachverfahren, sowohl für die Gerichte als auch für den Justizvollzug.

Der ITD ist insbesondere zuständig für den Betrieb der elektronischen Akte und zentraler Fachverfahren in den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die Beschaffung und Bereitstellung der IT-Arbeitsplatzausstattung sowie den 1st-Level-Anwendersupport (Beratungstelefon Informationstechnik – BIT).

Beide IT-Dienstleister betreiben redundante Rechenzentren in räumlicher Distanz, die höchste Anforderungen an Sicherheit und Verfügbarkeit erfüllen. Auch bei kompletten Stromausfällen ist der Betrieb bei beiden IT-Dienstleistern für mindestens drei Tage sichergestellt.

aa) Notfallmanagement bei IT.NRW

IT.NRW gewährleistet IT-Sicherheit nach dem IT-Grundschutz Standard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). IT.NRW ist seit 2018 gemäß ISO 27001 auf Basis des IT-Grundschutzes zertifiziert, im März 2022 wurde die Re-Zertifizierung erfolgreich bestanden. Um in Notfällen und kritischen Situationen handlungsfähig zu sein, ist ein betriebliches Kontinuitätsmanagement (BKM) bei IT.NRW vorhanden. Hier sind auch die Themen Notfallvorsorge und Notfallbewältigung entsprechend geregelt. Zudem bietet die Betriebsinfrastruktur stetige Anpassungsmöglichkeiten an neue Gefährdungssituationen.

bb) Notfallmanagement beim ITD

Um IT- Ausfälle möglichst weitgehend zu verhindern, ihre Auswirkungen zu minimieren und zumindest ihre Dauer kurz zu halten, betreibt der ITD ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), das die Anforderungen der internationalen Norm ISO/IEC 27001:2013 erfüllt und zertifiziert ist. Die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen erfolgt auf der Basis des vom BSI entwickelten IT-Grundschutzes. Sowohl die Norm ISO/IEC 27001:2013 als auch der BSI-IT-Grundschutz fordern den Aufbau und Betrieb eines Notfallmanagements. Dieses Notfallmanagement ist ein systematischer, an den Geschäftsprozessen einer Institution orientierter Ansatz zur Vorsorge gegen Notfälle und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bzw. zu dessen zügiger Wiederaufnahme in Fällen, in denen eine Notfallsituation trotz angemessener technischer und organisatorischer Vorkehrungen gleichwohl eingetreten ist.

Die „**Leitlinie zum Notfallmanagement des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz NRW**“, Stand November 2021, bildet dabei die Grundlage für die weiteren Bestandteile des Notfallmanagements der Justiz Nordrhein-Westfalen, d.h. aller die Notfallvorsorge und Notfallbewältigung betreffenden Richtlinien, Konzepte und weiteren Regelungen. Grundlage der Notfallstrategie des ITD gemäß dieser Leitlinie ist es, mit einem angemessenen Ressourceneinsatz bestmögliche Maßnahmen zur Verhinderung von Notfällen zu treffen und für einen gleichwohl eintretenden Notfall bestmögliche Vorkehrungen vorzuhalten. Geregelt ist in der Leitlinie insbesondere die Notfallorganisation des ITD.

Das „**Notfallvorsorgekonzept zum Notfallmanagement des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz NRW (ITD)**“, Stand November 2021, beschreibt die präventiven Notfallvorsorgemaßnahmen und die notwendigen Schritte zur Gewährleistung der Betriebskontinuität. Es bestimmt überdies Verfahrensweisen, Rollenverständnisse und Definitionen. Die Notfallhandbücher und -pläne der einzelnen Justizbehörden bauen auf diesem Vorsorgekonzept auf. Für einzelne Prozesse und/oder Organisationseinheiten bestehen Fach-Notfallvorsorgekonzepte, die diesem Konzept in ihrem Anwendungsbereich vorgehen. Dieses Konzept gilt dann im Übrigen ergänzend.

Ein solches IT-Fach-Notfallvorsorgekonzept ist das „**Elektronische Akte (e-Akte) – Notfallvorsorgekonzept**“, Stand Dezember 2020. Es enthält u.a. eine Checkliste für die Vorkehrungen, die auf Ebene der einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften getroffen werden müssen. Darin finden sich auch Hinweise zum Umfang und damit auch zu Grenzen des sog. eAkten-Cachings. Dieses ermöglicht den lesenden Zugriff auf elektronische Akten nicht nur bei einer Störung der LVN-Verbindung zwischen der Justizeinrichtung und der Zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz (ZBS), sondern auch bei andersartigen technischen Störungen des regulären Zugriffs auf die elektronische Akte (z.B. Störungen der Citrix-Umgebung, Störungen der e²A-Software).

Die Notfallhandbücher und -pläne der einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften beinhalten konkrete Maßnahmenpläne und Informationen für die Notfallbewältigung. Sie allein sind für die handelnden Personen im Notfall maßgeblich. Wegen der besonderen Bedeutung der IT für die Arbeit der Justiz und hier insbesondere die Arbeit mit der elektronischen Akte hat das Ministerium der Justiz über den ITD den Justizbehörden des Landes ein „**(Muster-) Notfallhandbuch elektronische Akte (eAkte)**“ samt Ausfüllanleitung, Stand Oktober 2020, bereitgestellt. Es versetzt die Justizbehörden in die Lage, auf einfache Art und Weise ihr eigenes Notfallhandbuch für den Betrieb der elektronischen Akte als Teil des Gesamt (IT-)Notfallhandbuchs zu erstellen.

Im Justizvollzug ist derzeit noch die Papierakte führend. Bei den jetzt länderübergreifend beginnenden Überlegungen zur Konzeption einer elektronischen Gefangenenspersonalakte wird auf diese Vorarbeiten in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zurückgegriffen werden können.

b) Langanhaltender großflächiger Stromausfall

Die Gefahr eines solchen Stromausfalls ist gegenwärtig deutlich höher als in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten. Zum einen häufen sich – parallel zur Zunahme der internationalen Spannungen – auch die Angriffe auf die IT von für die Stromversorgung Europas systemrelevanten Energieversorgern. Zum anderen könnte es wegen nicht zu kompensierenden Mangels schlussendlich zu einem großflächigen und langandauernden Stromausfall kommen.

Grundsätzlich gilt in einem solchen Fall: Für das Funktionieren von IT bedarf es stets (sehr viel) Elektrizität. Diese steht bei einem mehrtägigen und großflächigen Stromausfall nicht zur Verfügung. Ziel des Notfallmanagements muss in einer solchen Situation daher sein, durch ein geordnetes Herunterfahren insbesondere der Server bei IT.NRW und in der ZBS Schäden an der Justiz-IT zu vermeiden und – nach der Wiederbereitstellung des benötigten Stroms – die Rechenzentren sowie alle weiteren Komponenten der Justiz-IT wieder anzufahren, evtl. aufgetretene Schäden sowie Störungen zu beheben und den Regelbetrieb der Justiz (technisch) schnellstmöglich wieder zu gewährleisten. Während des Stromausfalls wird der Justizbetrieb somit in der Regel mit „Offline-Hilfsmitteln“ arbeiten müssen (vgl. u.a Abschnitt B. I. 2.).

Die nachfolgenden Ausführungen sollen daher lediglich informieren, wann und in welchem begrenzten Umfang dienstliche Hard- und Software und ggf. auch Justizdaten im Fall eines großflächigen Stromausfalls genutzt werden können.

Ist ein Stromausfall örtlich beschränkt, besteht die Möglichkeit, außerhalb des vom Stromausfall betroffenen Gebiets in einer anderen Justizbehörde als der eigenen Stammbehörde oder mit Dienstnotebook und Telearbeitstechnik (VPN und Citrix) zu arbeiten. Da alle Gerichte und Staatsanwaltschaften inzwischen zentralisiert in der ZBS arbeiten, wird man in diesem Fall auf die Daten der eigenen Behörde zugreifen können, soweit das von IT.NRW betriebene Landesverwaltungsnetz (LVN) vom Stromausfall nicht betroffen ist und das Rechenzentrum der Justiz noch mit Strom versorgt wird. Letzteres ist – selbst bei unmittelbar das Rechenzentrum treffenden Stromausfällen – dank eines dieselbetriebenen Notstromaggregats und der Bevorratung von Treibstoff – zumindest für drei Tage sichergestellt. Über einen abgeschlossenen Dieselbezugslieferungsvertrag besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diese Zeitspanne zu verlängern, solange auch tatsächlich Diesel in die ZBS geliefert wird.

Für den Justizvollzug gilt Vergleichbares. Auch hier wird ein zentrales Fachverfahren (SoPart) von IT.NRW über Citrix bereitgestellt. Das mit Abstand größte und bedeutendste Verfahren BASIS-Web wird nach der bereits konkret geplanten und sich in der Konzeptions- und teilweise schon Umsetzungsphase begriffenen Zentralisierung bei IT.NRW in gleicher Weise betrieben werden. Aufgrund des festgestellten Schutzbedarfes soll BASIS-Web direkt in der Hochsicherheitsinfrastruktur (HSI) betrieben werden. Zudem ist bereits jetzt die spätere Überführung in den sog. Gold-Standard bei IT.NRW beabsichtigt. Dadurch sind IT-Servicezeiten von 24/7 gegeben.

Auch aktuell könnte BASIS-Web in nicht vom Stromausfall betroffenen Anstalten weitergenutzt werden, da über einen Replikationsmechanismus alle Daten sowohl lokal in den einzelnen Anstalten als auch auf einem Master bei IT.NRW vorhanden sind. Durch Unterstützung der Verfahrenspflegestelle BASIS könnte in einem solchen Fall der notwendige Datenbestand auf einem anderen Server bereitgestellt werden, auf den dann aus einer anderen Anstalt zugegriffen wird (so erfolgreich praktiziert in Folge der Fukushima-Katastrophe im Juli 2011). Soweit die Netzersatzanlage der von einem Stromausfall betroffenen Anstalt Notstrom liefert und dieser die Server, das gesamte lokale Netzwerk und die Clients mit Strom versorgt, kann auch in diesen Anstalten selbst weiter mit Basis-Web gearbeitet werden.

Ist ein Stromausfall nicht örtlich beschränkt, sondern handelt es sich um einen deutschlandweiten oder gar europaweiten Stromausfall, besteht in aller Regel nicht die Möglichkeit, mittels der Telearbeitsinfrastruktur oder aus anderen Justizbehörden heraus auf Daten von IT.NRW oder der ZBS zuzugreifen. Allerdings werden auch in diesem Fall die Rechenzentren von IT.NRW und des ITD zumindest drei Tage lang weiter mittels Notstrom versorgt und betrieben. Nach der bisherigen Informationslage steht nicht sicher fest, ob das LVN, über das jede Verbindung zur ZBS hergestellt werden muss, in einem solchen Fall weiter betriebsbereit sein wird. IT.NRW arbeitet allerdings

daran, alle aktiven, Strom benötigenden Komponenten des LVN mit Notstrom zu versorgen und das gesamte LVN für Stromausfälle zu härten. Selbst wenn das LVN (teilweise) bei einem Stromausfall betriebsbereit sein sollte, müsste auch noch in der jeweiligen Justizbehörde mittels Notstrom sichergestellt werden, dass das lokale Netzwerk oder Teile davon sowie alle für einen Zugriff auf die Rechenzentren benötigte Haustechnik mit Notstrom versorgt werden. Dafür benötigte Netzersatzanlagen (Notstromaggregate) gibt es nur in wenigen Behörden. Sie ermöglichen – mit Ausnahme der Justizvollzugsanstalten – zudem die Bereitstellung von Strom nur in einem zeitlichen Umfang, der für ein geordnetes Herunterfahren der lokalen Systeme benötigt wird, nicht jedoch für eine (teilweise) Fortführung des Dienstbetriebs.

Trotz (mobilen) Dienstrechnern und Telearbeitstechnik sind einem Zugriff auf die Rechenzentren von IT.NRW oder die ZBS weitere Hürden gesetzt. Hier muss sowohl die private Haustechnik des Nutzers mit Notstrom versorgt sein, das Internet bis zum Übergabepunkt an das LVN funktionieren als auch das LVN als solches.

Bei einem flächendeckenden und langandauernden Stromausfall kommt die Nutzung der Justiz IT daher allenfalls in der Art und Weise in Betracht, dass die mobilen Dienstgeräte im Akkubetrieb laufen oder dass Notstrom zur Verfügung steht. In diesem Fall kann zumindest auf Programme und Inhalte zugegriffen werden, die lokal auf den Geräten bereitstehen. Dies ist insbesondere ein Office-Programm zur Erstellung von Dokumenten. Es ist zu prüfen, welche Formulare und unter Umständen auch Gesetzestexte zentral und automatisiert auf die Justizrechner als Vorsorgemaßnahme aufgespielt und im Notfall genutzt werden können. Unabhängig von dieser zentralen Bereitstellung steht es jeder Justizmitarbeiterin bzw. jedem Justizmitarbeiter frei, die persönlich (im Notfall) benötigten Dokumente, Vorlagen etc. lokal zu speichern.

2. Herausforderungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

Besondere Herausforderungen stellt eine energiebedingte Notfallsituation aufgrund eines Mangels oder Unterbrechung der Gas- bzw. Stromversorgung.

a) Ausfall der Gasversorgung

Bei krisenbedingten Mängeln bis hin zu einem Ausfall der Gasversorgung ist vor Ort unter Berücksichtigung der aufgeführten rechtlichen Rahmenbedingung (vgl. Abschnitt B. II.) über Maßnahmen zur Reduzierung des Geschäftsbetriebs zu entscheiden.

Hierbei sind insbesondere die folgenden Aspekte in eigener Verantwortung in den Blick zu nehmen:

- zumindest die Aufgaben, die keinen Aufschub dulden, sind fortzuführen (vgl. Abschnitt B. I. 1. a)),

- mindestens das hierfür erforderliche Schlüsselpersonal hat sich in dem Gericht bzw. der Behörde einzufinden oder die Erfüllung der Aufgaben aus der Telearbeit, sofern das digitale Netz unbeeinträchtigt ist, sicherzustellen,
- Heim-/Telearbeit,
- weiterhin genutzte Diensträume im betroffenen Gericht bzw. der betroffenen Behörde sind so zu bestimmen, dass
 - vorhandene Heizmöglichkeiten bestmöglich genutzt werden,
 - die Fortführung der Diensttätigkeiten keinen arbeitsschutzrechtlichen Bedenken unterfällt und
 - etwaige gleichzeitige pandemiebedingte Vorsorgen möglichst eingehalten werden;
- etwaige Aufgabenbündelungen oder -verlagerungen in Gebäude des Geschäftsbereichs, die noch über eine funktionierende Gasversorgung verfügen, erreichbar sind und – nach eigener Aufgabenreduzierung – freie Kapazitäten haben, sind abzuklären,
- die Erreichbarkeiten des Gerichts bzw. der Behörde sind in geeigneter Weise gegenüber anderen Einrichtungen der Justiz und nach außen gegenüber dem rechtssuchenden Publikum, Notarinnen und Notaren, der Anwaltschaft sowie anderen kooperierenden Behörden und Einrichtungen bekanntzugeben (z.B. im Internet, durch Printmedien und Aushänge).

b) Ausfall der Stromversorgung

Die besondere Herausforderung bei einem Ausfall der Stromversorgung liegt insbesondere darin, dass dieser unvorhersehbar und unmittelbar eintreten kann.

Je nach Zeitpunkt eines solchen „Blackout“ können daher auch Maßnahmen zur Evakuierung des Gebäudes, insbesondere mit Blick auf den Ausfall von Aufzügen und Menschen mit Beeinträchtigungen zu treffen sein. Unsicherheit und Panik ist bei einer solchen Notfallsituation möglicherweise verstärkt gegeben.

aa) *Auswirkungen*

Jeder Stromausfall sorgt dafür, dass allgemein betrachtet

- telefonische Kommunikation extern und intern nur noch begrenzt möglich ist oder ganz ausfällt,
- mobile Arbeit und Homeoffice über digitale Zugänge ausfällt,
- Mobilität eingeschränkt werden kann (bspw. durch Störungen im Gleisverkehr, von Ampelanlagen und Tankstellen),

- elektronische Zugangssicherungen zu Gebäuden nicht mehr funktionieren,
- elektrische Lichtquellen bis auf Notbeleuchtungen ausfällt,
- Aufzüge stehen bleiben,
- strombetriebene Heizanlagen, Wasserversorgungen und Kantinenbetriebe ausfallen,
- Informationsmedien (Internet, Radio, etc.) nicht mehr genutzt werden können,
- zugleich der Informationsbedarf intern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie extern steigt und
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst – etwa durch eingeschränkte Mobilität – zugleich in ihrem privaten Umfeld krisenhaft belastet sind und

in Gerichten und Staatsanwaltschaften insbesondere

- Posteingänge über EGVP,
- die elektronische Akte,
- die Zentralumgebung und Programme einschließlich des E-Mail-Dienstes,
- PC-unterstütztes Schreibwerk, Drucker und
- ggf. das Heizungssystem mangels elektronischer Zutrittssysteme

nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. verfügbar sind.

bb) Funktionsfähige Arbeitsplätze der Justiz bei Polizeibehörden

Mangels umfassender Notromversorgung der Liegenschaften kann bei einem andauernden Stromausfall eine Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes derzeit nicht gewährleistet werden.

Besteht ein Stromausfall mehr als nur kurzfristig fort, sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte zu unverzüglich organisatorischen Vorkehrungen zur Wiederherstellung einer zumindest notdürftigen Erreichbarkeit verpflichtet. Die Vorkehrungen sind auf Seiten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte gleichermaßen zu treffen. Ob eine solche Situation nach den Regelungen der Strafprozessordnung staatsanwaltschaftliche oder aber auch polizeiliche Eilzuständigkeiten begründen können, lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Frage ist von Staatsanwaltschaften (respektive ihrer Ermittlungspersonen nach § 152 GVG) unter Würdigung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden. Je länger die technische Notlage andauert, umso höhere Anforderungen sind an die Annahme einer Gefahr in Verzug zu stellen.

Damit auch für durch einen (landesweiten) Stromausfall eintretende außergewöhnliche Notsituationen die Rechtsgewährung und die Sicherung des Rechtsstaats durch eine in unverzichtbaren Teilen funktionierende Justiz gewährleistet werden kann, beabsichtigen die Ministerien des Innern und der Justiz Nordrhein-Westfalen funktionsfähige und krisenfeste Arbeitsplätze für die Gerichte und Staatsanwaltschaften landesweit an allen 47 Kreispolizeibehörden und Polizeipräsidien in Nordrhein-Westfalen – und in Ergänzung etwaiger Vor-Ort-Konzepte im Übrigen – zu ertüchtigen.

Dieses gemeinsame Vorhaben soll unabhängig von den Vorgaben über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst-VO - § 22c GVG) vom 23.09.2003 (GV. NRW. 2003) die Möglichkeit schaffen, selbst im Fall eines „Blackouts“ und damit einem Funktionsausfall des Dienstbetriebs in den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie einer zusätzlichen Erschwernis der Kommunikation und Erreichbarkeit, jeweils einen gerichtlichen und einen staatsanwaltschaftlichen Arbeitsplatz je Kreispolizeibehörde mit gesicherter Versorgung vorzuhalten, die bei Bedarf eigenverantwortlich genutzt werden könnten.

3. Herausforderungen im Justizvollzug

Im Justizvollzug bleibt die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Anstalt oberstes Ziel.

Sollte diese vor Ort durch die Entwicklung der Krisenlage nicht mehr gewährleistet werden können, ist auch bei einem über drei Tage hinaus andauernden Szenario eine stufenweise Reduzierung der Belegung durch Verlegung von Gefangenen, durch Gewährung von Strafausstand gemäß § 455a StPO bis hin zu einer Konzentration der Aufgaben auf wenige, sämtliche Vollstreckungszuständigkeiten umfassende Anstalten in den Blick zu nehmen.

a) Ausfall der Gasversorgung

Nahezu alle Justizvollzugseinrichtungen wären bei einer Unterbrechung der Gasbelieferung durch den Ausfall der Wärmeerzeugung bzw. der Kochmöglichkeiten betroffen. In den aktuellen Ausführungen der Bundesnetzagentur „Lebenswichtiger Bedarf bei geschützten und nicht geschützten Kunden in einer nationalen Gasmangellage“ (Stand 05.09.2022) werden Justizvollzugsanstalten zwar ausdrücklich als geschützte Kunden aufgeführt. Sie fallen in diesem Rahmen begrifflich unter die Erbringer des grundlegenden sozialen Dienstes, so dass der lebenswichtige Bedarf an Gas in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Gasmengen zu sichern ist. Geschützte Kunden genießen jedoch keinen absoluten Schutz. Die Bundesnetzagentur kann nicht ausschließen, dass in einer Gasmangellage auch gegenüber geschützten Kunden Anweisungen ergehen, den Gasbezug zu reduzieren. Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass sie auf Anweisung der Bundesnetzagentur ihren Gasbezug vollständig einstellen müssten.

Sollte es gleichwohl zu Einschränkungen im Betriebsablauf kommen, ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen nach Maßgabe der vorhandenen Notfallpläne eine Sicherstellung der vornehmlich zu erledigenden Aufgaben zu gewährleisten. Das Ministerium der Justiz (Abteilung IV) ist zu unterrichten, um ggf. Vorkehrungen für eine (Teil-)Evakuierung zu treffen, Aufgabenwahrnehmungen durch andere Anstalten zu koordinieren bzw. Vollstreckungsunterbrechungen gemäß § 455a StPO zu begleiten. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu lit. d verwiesen.

b) Ausfall der Stromversorgung

Ein Stromausfall, insbesondere ein flächendeckender Ausfall der Stromversorgung für einen längerfristigen Zeitraum stellt die Justizvollzugseinrichtungen vor eine Vielzahl von Herausforderungen und Entscheidungen.

aa) Auswirkungen

Jeder Ausfall der Stromversorgung sorgt dafür, dass allgemein betrachtet die unter Abschnitt B. III. 2. B) aa) beschriebenen Einschränkungen und Beeinträchtigungen zu beachten sind und

im Justizvollzug insbesondere

- (Not) Beleuchtung (innen und außen), Lüftung,
- Sicherheitstechnik (Überwachungskameras, Bewegungsmelder, Schließsysteme, Brandmeldeanlagen, Mobiltelefon-Detektionssysteme, elektroakustische Anlagen, Haftraumkommunikationsanlage, Funkanlage, Röntgengepäckprüfanlage, Schlüsselfachanlage pp.),
- Fahrstühle,
- anstaltseigene Küchen, Wäschereien, Bäckereien und sonst. Arbeitsbetriebe,
- warme Mahlzeiten,
- Wasserver- und entsorgung,
- Sanitäreanlagen,
- Fernseh- und Radiogeräte,
- IT-Programme BASIS-WEB, SoPart, EPOS (vgl. auch Abschnitt B. III. 1. b)),
- technisch unterstützte Serviceeinrichtungen (Telemedizin, Videodolmetschen, Skype),
- Treibstoffreserven und
- Möglichkeit der Betankung von Fahrzeugen

nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. verfügbar sind.

bb) Funktionsfähigkeit der Anstalt

Im Einzelfall wird gegebenenfalls nur noch ein durch Generatoren unterstützter Notfallbetrieb in der Anstalt möglich sein.

Die Dauer der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Funktionsfähigkeit einer Anstalt hängt von den im Einzelnen vor Ort zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, insbesondere der Notstromversorgung ab.

Über die vor Ort zu treffenden bzw. einzuleitenden Maßnahmen entscheidet die Anstaltsleitung.

Situationsbedingt wird eine stufenweise Reduzierung der Belegung durch Verlegung von Gefangenen, durch Gewährung von Strafausstand nach § 455a StPO bis hin zu einer Konzentration der Aufgaben auf wenige, sämtliche Vollstreckungszuständigkeiten umfassende Anstalten in den Blick zu nehmen sein.

Das Ministerium der Justiz (Abteilung IV) ist zu unterrichten, um ggf. Vorkehrungen für eine (Teil-)Evakuierung zu treffen, Aufgabenwahrnehmungen durch andere Anstalten zu koordinieren bzw. Vollstreckungsunterbrechungen gemäß § 455a StPO zu begleiten. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu lit. d verwiesen.

c) Rechtliche Rahmenbedingungen für die Gewährung von Strafausstand

Gemäß § 455a StPO kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufgeschoben oder ohne Einverständnis des Gefangenen unterbrochen werden, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.

Zuständig für die Entscheidung ist die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, §§ 455a Abs. 1, 451 Abs. 1 StPO, die zuvor die Zustimmung des Ministeriums der Justiz als oberste Justizbehörde einzuholen hat (§ 46a StVollstrO).

Bei Katastrophen und sonstigen Eilfällen, in denen die Zustimmung der obersten Justizbehörde nicht eingeholt werden kann, berichtet die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich über die von ihr getroffenen Maßnahmen, § 46a Abs. 1 Satz 2 StVollstrO.

Für den Fall, dass eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, kann gemäß § 455 a Abs. 2 StPO die Anstaltsleitung die Vollstreckung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen vorläufig unterbrechen. Die Anstaltsleitung hat im Anschluss umgehend die Staatsanwaltschaft und das Ministerium der Justiz über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Die zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet dann sobald wie möglich über die Fortdauer der Unterbrechung bzw. Fortsetzung der Vollstreckung

Über den eventuellen Erlass von Strafen, deren Vollstreckung unterbrochenen oder aufgeschobenen worden ist, im Gnadenwege wird ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden sein.

d) Denkbare Szenarien in der Krise und entsprechende Leitlinien

Zentrales Ziel des Strafvollzuges ist der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Grundsätzlich ist daher auch im Katastrophenfall die Fortdauer des Freiheitsentzugs sicherzustellen. Dies gilt in besonderem Maße für den Vollzug von Untersuchungshaft.

aa) *Szenario 1: Krisenbedingter Funktionsausfall einzelner Anstalten*

Sind einzelne Anstalten infolge mangelnder Strom- oder Gasversorgung nur noch eingeschränkt oder nicht mehr belegbar (Szenario 1), werden die hiervon betroffenen Strafgefangenen im offenen wie im geschlossenen Vollzug in andere Anstalten zu verlegen sein. In diesem Zusammenhang dürfte stets – auch bei geschlossenem Vollzug – die Möglichkeit der Gewährung von Langzeitausgang zu prüfen sein. Sofern entsprechende Kapazitäten geschaffen werden müssten, wird – um jedenfalls längerfristige Überbelegungen zu verhindern – in geeigneten Fällen Vollstreckungsunterbrechung gemäß § 455a StPO zu gewähren sein.

Als insoweit grundsätzlich geeignete Fälle kommen in Betracht:

- Jugendarrest,
- Erziehungshaft nach § 96f OWiG und
- kurze (Ersatz-)Freiheits- und Jugendstrafen bis zu sechs Monaten.

Generell ausscheiden dürften Anordnungen nach § 455a StPO dagegen bei Vollstreckung von

- Sicherungsverwahrung,
- lebenslangen Freiheitsstrafen,
- (Ersatz-)Freiheits- und Jugendstrafen wegen Taten nach den Abschnitten 13, 15, 16 und 17 des StGB und nach den §§ 127, 128 und 129a StGB sowie
- (Ersatz-)Freiheits- und Jugendstrafen, in deren Anschluss der Vollzug von Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft oder freiheitsentziehender Maßnahmen der Besserung und Sicherung notiert ist.

Dasselbe dürfte für ausländische Gefangene ohne festen Wohnsitz in Deutschland und solche gelten, bei denen aufgrund besonderer Umstände davon auszugehen ist, dass sie sich im Fall ihrer Entlassung dauerhaft der Vollstreckung entziehen werden.

bb) *Szenario 2: Krisenbedingter Funktionsausfall einer Vielzahl von Anstalten*

Sind in Folge krisenhafter Zuspitzung der Lage nur noch einige wenige Anstalten betriebsfähig (Szenario 2), gilt es sicherzustellen, dass sämtliche Formen des Freiheitsentzugs abgedeckt werden können (Frauen-, Männer-, Jugendstrafvollzug, Vollzug der Sicherungsverwahrung sowie der Untersuchungshaft). Entscheidungen gemäß § 455a StPO werden voraussichtlich in erheblich größerem Umfang, d. h. auch hinsichtlich längerer (Ersatz-)Freiheits- und Jugendstrafen, getroffen werden müssen. Ziel muss allerdings auch hier sein, dass die Vollstreckung in den o. g. Ausschlussfällen fortgeführt werden kann.

4. Aus- und Fortbildung bei einer Krisensituation

Aus- und Fortbildung sind integrale Bestandteile der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und deren Sicherstellung möglichst in Präsenz hat daher hohe Priorität. In Krisensituationen ordnen sich Aus- und Fortbildung den sich dann ergebenden Prioritäten innerhalb der Justiz ein.

In den Aus- und Fortbildungseinrichtungen soll der Betrieb auch in krisenhaften Situationen aufrechterhalten werden. Priorität hat dabei der Präsenzbetrieb. Lässt die jeweilige Lage die Durchführung von Präsenzveranstaltungen nicht zu, kann in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz auf (teilweisen) Ersatz durch Hybrid- oder Distanzmodelle umgestellt werden. Sollte eine Kommunikation insbesondere zwischen den Aus- und Fortbildungseinrichtungen und dem Ministerium der Justiz nicht möglich sein (z.B. bei flächendeckendem Stromausfall), entscheiden die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen im eigenen Ermessen über eine vorübergehende teilweise oder vollständige Einstellung des Betriebes. Auch dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb (Präsenz, Hybrid oder Distanz) solange wie möglich aufrechterhalten werden soll.

Auch die Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften innerhalb des juristischen Vorbereitungsdienstes genießt eine hohe Priorität. Diese sollte aufgrund der Erfahrungen in der Pandemie zumindest zum überwiegenden Anteil in Präsenz angeboten werden. Lässt die Situation die Durchführung von Präsenzveranstaltungen nicht zu, so kann in Abstimmung mit den örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsgemeinschaftsleitungen auf einen Distanzunterricht umgestellt werden. Ist auch diese Form der Ausbildung zeitweise nicht möglich, so wäre die Ausbildung ggfls. auszusetzen. Die Einzelausbildung erfolgt in Abstimmung mit der ausbildenden Person. Diese muss entscheiden, wie in einer entsprechenden Notsituation die Ausbildung durchgeführt werden kann. Ist dies gar nicht mehr möglich, so ist die örtliche Ausbildungsleitung berufen, ggfls. die Ausbildung auszusetzen.

Prüfungen genießen ebenfalls eine hohe Priorität und ihre Durchführung soll so lange wie und dort wo möglich aufrechterhalten bleiben. Lässt die Situation die Durchführung nicht zu, können die Prüfungsverfahren vorübergehend eingestellt werden. Bei regional begrenzten Krisenszenarien können an den Orten, die nicht betroffen sind Prüfungen – in Abstimmung mit dem Landesjustizprüfungsamt bzw. dem Ministerium der Justiz – weiter durchgeführt werden.

C. Ausblick

1.

Die vielfältige Befassung allerorts mit präventiven Überlegungen und Einzelmaßnahmen zur Krisenbewältigung verdeutlichen die Notwendigkeit, (zumindest) in der Justiz, den Behörden-/zivilschutz in fachlicher und organisatorischer Hinsicht wieder strukturierter in den Blick zu nehmen. Ziel sollte sein, die Autarkie der Justiz als Dritte Gewalt krisenfester zu gestalten.

Rechtsgewährungsanspruch und die Sicherung des Justizvollzuges gebieten Anstrengungen hin zu einer verbesserten Absicherung der wesentlichen Abläufe und Verfahren an den Standorten der Justiz. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in landesweiten Notfällen Hilfestellungen innerhalb der Strukturen des Katastrophenschutzes nicht vollumfänglich für alle kritischen Aufgaben der Justiz geleistet werden kann.

Für diese landesweite Anstrengung könnte letztlich auch die Schaffung einer Zentralstelle „Kompetenzzentrum Justiz“ in Betracht kommen. Dort könnten die anstehenden konzeptionellen Überlegungen zur sinnvollen und angemessenen (weiteren) Ertüchtigung der justizeigenen kritischen Infrastruktur geprüft und mit Blick auf Notfallszenarien weiter entwickelt werden. Eine Bündelung trüge auch dazu bei, die laufenden Überlegungen zur Sicherung der für die Justiz wesentlichen IT-Infrastruktur ganzheitlich etwa mit Fragen der generellen Sicherung einer Notstromversorgung mit einer Landessicht zu zentralen Lösungsvorschlägen zu verbinden.

2.

Die Arbeit eines Krisenstabs der Landesregierung setzt notwendigerweise die Sicherung der Kommunikation mit den Geschäftsbereichen voraus. Nur so kann u.a. die jeweilige Lage für die Landesregierung belastbar vermittelt werden. Unerlässlich ist daher die Sicherung der Kommunikation des Ministeriums mit allen Leitungen der Mittelbehörden und Justizvollzugseinrichtungen. Sie auch für den Fall des Stromausfalls technisch und organisatorisch auszugestalten, bleibt Aufgabe.

3.

Die in der Justiz aktuell angestellten Überlegungen zur Krisenfestigkeit der Abläufe wirken im Ergebnis auch auf die Arbeit der übrigen Organe der Rechtspflege – insbesondere die der Rechtsanwälte und Notare – durch. Information, Austausch und Abstimmung der hiesigen Planungen bleiben gemeinsame Aufgabe in der Justiz.

Die eingeleitete Einbeziehung der Mitbestimmungsgremien wird fortgesetzt.

4.

Die in der Justiz bereits mit rund 3.500 Geräten eröffnete Möglichkeit der Kommunikation über Digitalfunk (BOS-Funk) ist flächendeckend fortzuentwickeln und als Bestandteil eines Notfallmanagements technisch und organisatorisch weiter zu strukturieren.

Düsseldorf, den 13.10.2022

Arbeitsgruppe Notfallmanagement